Wien, Donnerstag 27. October 1870. III. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis:

Ist die Inbetriebsetzung einer nicht dem Edictalverfahren unterliegenden, wohl aber einer behördlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Betriebsanlage von der vorläufigen Austragung der gegen die Anlage vorgebrachten Einwendungen privatrechtlicher Natur abhängig zu machen?

Der Umstand, daß die politische Behörde einen Eisenbahn-Grundablösungsvertrag durch ihre amtliche Intervention vermittelt hat, ist nicht geeignet die privatrechtliche Natur eines solchen Vertrages zu alteriren.

Im Falle als ein Ausweisungserkenntniß im Sinne des Art. III. des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862 vom Gemeindevorsteher gefällt worden ist, geht die Berufung in erster Linie an den Gemeinde-Ausschuß.

Die Bestimmung des §. 322, Alin. 2, der Strafproceß-Ordnung, betreffend die ununterbrochene Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat auch für die Procedur der politischen Strafbehörden zu gelten.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ist die Inbetriebsetzung einer nicht dem Edictal-Verfahren unterliegenden, wohl aber einer behördlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Betriebs-Anlage von der vorläufigen Austragung der gegen die Anlage vorgebrachten Einwendungen privatrechtlicher Natur abhängig zu machen?

Leib Hersch R. erkaufte das Grundstück Nr. top. 149 sammt den darauf befindlichen Gebäuden C. N. 610 und 733 in S. von einem gewissen R., der diese Realitäten von Caroline G. und den Erben nach Carl G. an sich brachte. Auf diesem Grundstücke haftet aber derzeit noch für die Adelheid G. das ihr nach ihren Eltern zustehende Erbrecht zu einem vierten, unausgeschiedenen, Theile der bezeichneten Aedificate.

Leib Hersch R. erstattete am 29. Jänner 1869 dem Gemeinde-Vorstande in S. die Anzeige, daß er die erwähnten, in seinem Besitze befindlichen Realitäten Nr. 773 und 610, und zwar die erstere zu einem Bräuhause umstaltet, und die Kellergeschoße des zweiten Gebäudes zu einem Malzhause eingerichtet habe.

Der Gemeinde-Vorstand nahm mit einem Sachverständigen, jedoch ohne Beiziehung der Interessenten, den Local-Augenschein vor und ertheilte dem Leib Hersch R. endlich am 19. November 1869 den Bescheid, daß die Adaptirung dieser Gebäude zu einer Bräuerei zur Wissenschaft genommen werde, und daß die Eröffnung des Betriebes seinerzeit anzuzeigen sei.

Leib Hersch R. erstattete diese Anzeige am 21. November 1869 dem Bezirkshauptmanne in S., worauf der Bescheid ertheilt wurde, daß vorerst gemäß §. 31 der Gewerbe-Ordnung um die Bewilligung zur Betriebs-Anlage einzuschreiten sei, indem der erhaltene Bauconsens nicht die Genehmigung zur Betriebs-Anlage involvire.

Mittlerweile überreichte der Vertreter der Adelheid G. an den Bezirkshauptmann in S. einen Protest gegen die eigenmächtige Anlage dieser Bierbräuerei, in welchem vorgebracht wurde, daß die Errichtung des Bräuhauses mit Benützung der auf dem Grunde Nr. 149 befindlichen Gebäude in keinem Falle zugegeben werden könne, weil durch die Nässe in den unteren Geschoßen des Hauses Nr. 610, wo die Malzdörre angebracht sei, die schädlichsten Einwirkungen auf das Gebäude selbst hervorgerufen werden, daß sohin Adelheid G. als gemeinschaftliche und unausgeschiedene Eigenthümerin dieser Gebäude mit ihrer ganzen elterlichen Erbschaft durch diese außerdem feuergefährliche Betriebs-Anlage in Gefahr stehe.

Bei der im December 1869 vom Bezirkshauptmanne angeordneten Local-Erhebung erhoben die Anrainer und Nachbarn keine Einwendungen gegen diese Betriebs-Anlage und der Gemeinde-Vorstand gab die Erklärung ab, daß auch Seitens der Commune dagegen kein Anstand bestehe. Die Sachverständigen constatirten, daß die Anlagen vollkommen entsprechend und so feuersicher als nur immer möglich seien, daß aus polizeilichen Rücksichten kein Anstand bestehe, und daß auch die bei der Malz-Erzeugung entstehende geringe Nässe dem Gebäude Nr. 610 durchaus unschädlich sei, und von der Gefahr eines Einsturzes keine Rede sein könne.

Leib Hersch R. konnte sich bei der Verhandlung mit dem grundbücherlichen Eigenthum der fraglichen Realitäten nicht ausweisen, dagegen producirte der Vertreter der Adelheid G. einen Bescheid des Bezirksgerichtes in S. vom 30. December 1866, daß das Erbrecht der Genannten mit einem vierten, unausgeschiedenen Theile auf den von R. zu einem Bräuhause umstalteten Realitäten vorgemerkt erscheine. Ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Vertreter der Adelheid G. und dem R. konnte nicht erzielt werden. Letzterer brachte vor, daß die Einsprüche der Adelheid G. nicht weiter zu berücksichtigen wären, da ihm die Gemeinde den Bauconsens ertheilt habe. Diese Einsprüche hätten bei der Bau-Verhandlung vorgebracht werden sollen, was nicht geschehen sei. Der ihm ertheilte Bauconsens sei in Rechtskraft erwachsen, und die jetzt gegen die Bauführung vorgebrachten Einwendungen aus privatrechtlichen Titel seien verspätet. Es stehe ihm gegenüber der Adelheid G. als Mehr- und Meistbetheiligtem das Recht zu, über die Benützung der fraglichen Gebäude nach Belieben zu verfügen, da die Erbansprüche der Adelheid G. nur einen sehr geringen Antheil repräsentiren. Die Einwendungen des Vertreters der Adelheid G. rühren nur aus Brotneid her, weil dieser unter allen Umständen das Zustandekommen einer zweiten Bräuerei in S. verhindern wolle.

Der Bezirkshauptmann entschied: Daß der Bitte des Leib Hersch R. um Bewilligung zum Betriebe einer Bierbräuerei resp. Mälzerei in den Realitäten Nr. 610 und 773 zu S. nach §. 31 der Gewerbe-Ordnung stattgegeben werde, weil die von Adelheid G. erhobenen privatrechtlichen Einstreuungen politischerseits nicht berücksichtigt werden können, indem selbe vor das competente Gericht gehören, und der §. 36 der Gewerbe-Ordnung, nach welchem die Bewerber um die Genehmigung von Betriebs-Anlagen beim Vorkommen privatrechtlicher Ansprüche zu deren vor-

läufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen sind, nur auf die im §. 33 der Gewerbe-Ordnung aufgezählten Gewerbe, unter welchen Bierbräuereien nicht vorkommen, Bezug hat.

Dagegen recurrirte Adelheid G. an die zweite Instanz. Sie berief sich auf den §. 828 a. b. G.-B., wornach R. ohne ihre Zustimmung als Miteigenthümerin der Gebäude überhaupt zu gar keinen Umstaltungen berechtigt war, und daß nach §. 36 der Gewerbe-Ordnung über ihre begründeten privatrechtlichen Einwendungen, nicht sie, sondern Leib Hersch R. auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre.

Die zweite Instanz erkannte: daß die vorerwähnte Entscheidung des Bezirks-Hauptmannes, insoferne mit derselben die Eröffnung der Betriebs-Anlage der fraglichen Bierbräuerei auf Grund der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung genehmigt wurde, bestätigt werde, daß hingegen der zweite Theil der berufenen Entscheidung, womit Adelheid G. bezüglich ihrer erhobenen Einsprache privatrechtlicher Natur auf den Rechtsweg verwiesen worden ist, behoben werde und Leib Hersch R. anzuweisen sei, vorerst die dießfalls sowohl in privatrechtlicher, als auch in baupolizeilicher Beziehung vorgebrachten Einsprüche und Beschwerden im competenten Wege auszutragen.

Dagegen recurrirte Leib Hersch R. an das Ministerium des Innern und bat um Restituirung der in erster Instanz erflossenen Entscheidung. Er führte an, daß die Austragung der geltend gemachten Einsprüche privatrechtlicher Natur im ordentlichen Rechtswege zum Zwecke der Genehmigung einer Betriebs-Anlage im III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung einzig und allein nur im §. 36 der Gewerbe-Ordnung gefordert sei, welche Gesetzesstelle aber nur das Verfahren bei den im §. 33 angeführten Gewerben, zu welchen die Bierbräuerei nicht gehöre, zum Gegenstande habe. Die Eröffnung der fraglichen Bierbräuerei gefährde nach den übereinstimmenden Aussprüchen der ersten und zweiten Instanz weder öffentliche Interessen, noch die Sicherheit der Anrainer und Nachbarn; es konnte daher im Hinblicke auf §. 32 der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung zum Betriebe um so weniger verweigert werden, als die privatrechtlichen Einstreuungen keinen Gegenstand der commissionellen Erhebungen zu bilden hatten, und derartige Einsprüche nur rücksichtlich der Betriebs-Anlagen, für welche das Edictal-Verfahren Platz zu greifen hat, in Verhandlung zu ziehen seien. Unter den Einsprüchen privatrechtlicher Natur seien nach §. 36 der Gewerbe-Ordnung nur solche zu verstehen, die gegen die Betriebs-Anlage an sich aus einem privatrechtlichen Titel erhoben werden können. Ein Einspruchsrecht dieser Art sei aber von Adelheid G. nicht einmal behauptet worden.

Das Ministerium des Innern bestätigte die berufene Entscheidung der zweiten Instanz unterm 14. October 1870, Z. 10665, insoferne dadurch der Beschwerdeführer angewiesen wurde, die gegen die Eröffnung der Betriebs-Anlage einer Bierbräuerei in den Gebäuden Nr. 610 und 773 in S. erhobenen privatrechtlichen Einwendungen der Adelheid G. vorerst im Rechtswege auszutragen, „weil es im Geiste und Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung, dann in der Natur der Sache liegt, daß auch bei den dem Edictal-Verfahren nicht unterliegenden gewerblichen Betriebs-Anlagen im Falle erhobener Einsprüche privatrechtlicher Natur das im §. 36 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren einzutreten habe und demnach der Consens bei allen einer behördlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Betriebs-Anlagen nur dann ertheilt werden kann, wenn weder öffentliche, noch unbehobene privatrechtliche Einsprüche entgegenstehen, bei dem Vorhandensein wohl der ersteren, nicht aber auch der letzteren Bedingung sich die politische Behörde, wie im vorliegenden Falle, nur auf den Ausspruch beschränken kann, daß die Anlage in politischer Beziehung zulässig sei". Der in der erwähnten Entscheidung der zweiten Instanz enthaltene weitere Ausspruch, daß Leib Hersch R. auch die Einwendungen in baupolizeilicher Hinsicht im competenten Wege auszutragen habe, werde aber außer Wirksamkeit gesetzt, „weil die Betriebs-Anlage bereits thatsächlich eingerichtet, und von Seite der competenten Gemeinde der längst rechtskräftige Bauconsens ertheilt sei, ferners weil dennoch im Sinne des §. 37 der Gewerbe-Ordnung auch bei der politischerseits vorgenommenen Prüfung der Betriebs-Anlage auf die baupolizeilichen Einwendungen der Adelheid G. Rücksicht genommen und durch die Sachverständigen constatirt wurde, daß diese baupolizeilichen Einwendungen ganz unbegründet seien. Es erscheine daher eine Verweisung dieser Gattung von Einwendungen zur weiteren competenten Entscheidung überflüssig; sie sei aber auch nicht im §. 36 der Gewerbe-Ordnung begründet, weil derselbe eben nur von privatrechtlichen Einwendungen spricht, und nur deren Verweisung zur competenten Entscheidung vor der definitiven Erledigung des Einschreitens wegen der Betriebs-Anlage vor Augen hat." A. J.

Der Umstand, daß die politische Behörde einen Eisenbahn-Grundablösungsvertrag durch ihre amtliche Intervention vermittelt hat, ist nicht geeignet, die privatrechtliche Natur eines solchen Vertrages zu alteriren.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft benöthiget zum Baue der Bahn von Villach nach Brixen gewisse der Nummer nach bezeichnete Parzellen im Gesammtausmaße von 16 Joch 1056 Quadratklafter in der Gemeinde St.

Dieselbe hat unter der Angabe, daß die Parzellen ein Eigenthum der Gemeinde St. sind, um die Vornahme der Erhebung wegen Ueberlassung der Gründe im gütlichen Wege, welche auch von dem Bezirkshauptmanne zu Sp. mit den Vertretern der genannten Gemeinde und den Vertretern der Gesellschaft mit günstigem Resultate gepflogen worden ist. Der vereinte Ablösungsbetrag von 4540 fl. 68 kr. wurde bei Gericht deponirt und zwar im December 1869 zu Handen der Gemeinde St. und sonstiger Bezugsberechtigten.

Im Februar 1870 kam durch eine Anzeige des Gemeindevorstehers von St. an die Bezirkshauptmannschaft in Sp. hervor, daß die fraglichen Parzellen nicht der Gemeinde St. gehören, sondern daß einige das Eigenthum bestimmter, namhaft gemachter Personen sind, und die übrige größere Zahl derselben das Eigenthum (Singularvermögen) der Insassen von St. und M. Von den letzteren weigerte sich der größte Theil, das fragliche Uebereinkommen nachträglich als giltig anzuerkennen. Die Bezirkshauptmannschaft Sp. hat daher, da die im September 1869 gepflogene Ablösungsverhandlung unter irrigen Voraussetzungen gepflogen worden war, und somit ohne rechtliche Wirkung sei, im März 1870 die Reassummirung dieser Verhandlung angeordnet, wogegen die Südbahn-Gesellschaft den Recurs ergriffen hat. In diesem wird geltend gemacht, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Reassummirung nicht competent sei, nachdem ein zu Stande gekommener Vergleich nur im Rechtswege und mittelst einer förmlichen Klage bestritten werden kann, daß die Vertreter der Gemeinde St. bei der Verhandlung im September 1869 sich in Gegenwart aller Grundbesitzer verglichen haben und damals Niemand eine Widerrede erhoben hat, daß in einem im Jahre 1854 beim Gemeindeamte zu St. aufgenommenen Protocolle die fraglichen Parzellen von den jetzigen angeblichen Eigenthümern als ein Eigenthum der Gemeinde St. anerkannt worden sind, daß die Vorschreibung im Steuerkataster zu Handen der Insassen für die Eigenthumsfrage keinen Beweis gibt, und daß jeder Beweis fehlt, wer und in welchem Umfange der Berechtigte ist. Die Werthschätzung wäre eine entsprechende, da die einzelnen Grundbesitzer ihre eigenen eingelösten Grundflächen gleicher Cultur auf die gleichen Preise bewerthet und verglichen haben. Es könne sich gegenwärtig nur darum handle, wer auf die deponirte Ablösungssumme von 4540 fl. 68 kr. einen Anspruch habe und diese Frage sei nur zwischen der Gemeinde St. und den Insassen von St. und M. auszutragen. Dasselbe gelte auch bezüglich der übrigen angeblichen Eigenthümer. Die Schlußbitte lautet daher auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vom März 1870.

Die Landesregierung hat diesen Recurs im Mai 1870 zurückgewiesen, „nachdem es sich um die Giltigkeit einer von der politischen Behörde durchgeführten Verhandlung handele, über deren Giltigkeit wieder nur im politischen Wege zu entscheiden sei."

Dagegen hat die Südbahn-Gesellschaft den Ministerial-Recurs ergriffen, in welchem sie neben den dem früheren Recurse zu Grunde liegenden Motiven auch den Opportunitätsgrund geltend machte, daß eine neuerliche Verhandlung für die angeblichen Grundeigenthümer keinen günstigeren pecuniären Erfolg haben würde.

Das Ministerium des Innern gab unterm 31. Juli 1870, Z. 9851, dem Recurse der Südbahn-Gesellschaft gegen die Landesregierungsentscheidung Folge, „weil die im September 1869 stattgehabte Vermittlung der politischen Behörde, beim Abschlusse des Kaufs- und Verkaufsvertrages, zwischen dem Bevollmächtigten der Südbahn-Gesellschaft und den Gemeindevertretern von St. die privatrechtliche Natur jenes Vertrages nicht alterirt und aus dieser Vermittlung daher eine Berechtigung der politischen Behörde nicht abgeleitet werden kann, den fraglichen Vertrag nachträglich als rechtsunwirksam zu erklären und ohne ausdrückliche Einwilligung der beiden vertragsschließenden Theile eine neue Einlösungsverhandlung anzuordnen. Inso-

ferne daher Einer der vertragschließenden Theile oder dritte Personen die Rechtsgiltigkeiten des mehrerwähnten Vertrages anfechten wollen, sind dieselben mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen."

R. v. W.

Im Falle als ein Ausweisungserkenntniß im Sinne des Art. III des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862 vom Gemeindevorsteher gefällt worden ist, geht die Berufung in erster Linie an den Gemeinde-Ausschuß.

Der Bürgermeister in K. hat den nach D. zuständigen ehemaligen Notariatsschreiber Carl B. im Grunde des §. 11 der Gemeinde-Ordnung angewiesen, binnen acht Tagen die Gemeinde zu verlassen.

Als Motiv dieser Ausweisung war hierbei angeführt, daß B. seinen Erwerb durch Winkelschreiberei und andere nicht lobenswerthe Mittel zum Schaden unwissender Leute suche, daher keinen unbescholtenen Lebenswandel führe, daß er ferner der Gemeinde an Miethzins für ein in dem Gemeindehause gemiethetes Quartier 16 fl. 30 kr. schulde, und nicht im Stande sei, für seine zwei Kinder das Schulgeld zu entrichten, welches daher dem Lehrer aus der Gemeindecassa bezahlt werden müsse, wodurch derselbe der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle.

In einer Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft in K. stellte der Bürgermeister in K. an dieselbe das Ansuchen, sie möge die Abschiebung des B. veranlassen, da derselbe innerhalb der ihm festgesetzten Frist von acht Tagen weder die Gemeinde verlassen, noch einen Recurs eingebracht habe.

Nachdem der Bezirkshauptmannschaft der Nachweis über die am 3. November 1869 erfolgte Zustellung des Ausweisungserkenntnisses des Bürgermeisters von demselben Datum geliefert worden war, erkannte dieselbe, B. werde auf Grund des rechtskräftigen Ausweisungserkenntnisses der Gemeinde im Schubwege in seine Heimat befördert werden, wenn er nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung dieser Entscheidung sich entfernt haben sollte.

Gegen diese Anordnung der Bezirkshauptmannschaft hat B. den Recurs an die Statthalterei eingebracht; die Bezirkshauptmannschaft legte die Nachweisung vor, daß B. mit dem Erkenntnisse des Bezirks-Gerichtes mittlerweile wegen Winkelschreiberei zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24stündigem Arrest verurtheilt worden sei.

Die Statthalterei hat die angefochtene Anordnung der Bezirkshauptmannschaft, mit welcher das Ausweisungserkenntniß des Bürgermeisters bestätigt worden, aus dem Grunde behoben, „weil zu Schöpfungen von derlei auf den §. 11 der Gemeinde-Ordnung sich stützenden Ausweisungserkenntnissen nur die Gemeinde, d. i. die Gemeindevertretung, competent sei." Zugleich hat die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, den vorliegenden Recurs des B. dem Gemeindeausschusse zur competenten Entscheidung zu übergeben, gegen dessen Ausspruch der eventuelle Recurs nach Weisung des §. 11 der Gemeinde-Ordnung an die Bezirkshauptmannschaft zu richten sei.

Dagegen wurde der Ministerial-Recurs Seitens des Gemeinderathes von K. eingebracht, worin geltend gemacht worden, daß zu einem Ausweisungserkenntnisse ein Gemeindebeschluß nicht erforderlich sei, daß das Erkenntniß des Bürgermeisters, gegen welches ein Recurs nicht eingebracht worden, rechtskräftig geworden und daher aufrecht zu erhalten sei.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 18. October 1870, Z. 12954, erkannt: „Die Entscheidung der Statthalterei insoweit mit derselben das vom Bürgermeister in K. gegen Carl B. gefällte Ausweisungserkenntniß wegen Incompetenz außer Kraft gesetzt worden ist, wird behoben, weil dem Gemeindevorsteher in Hinblick auf den Wortlaut des §. 11 der Gemeinde-Ordnung und den ihm zugewiesenen Wirkungskreis die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse die Abschaffung von der Gemeinde nicht angehörigen Personen zu verfügen. Nachdem jedoch gegen ein von einem Gemeindevorsteher im Grunde des §. 11 der Gemeinde-Ordnung geschöpftes Ausweisungserkenntniß nach dem Wortlaute eben dieses Paragraphes die Berufung an den Gemeindeausschuß noch zulässig erscheint, so wird die in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung weiter enthaltene Anordnung wegen Uebergabe der Recursbeschwerde des Carl B. an den Gemeindeausschuß von K. zur competenten Entscheidung mit dem Beifügen aufrecht erhalten, daß gegen den Ausspruch des Gemeindeausschusses eine eventuelle Recursbeschwerde nach der Anordnung des §. 11 der Gemeinde-Ordnung an die Bezirkshauptmannschaft zu richten ist."

Km.

Die Bestimmung des §. 322, Alin. 2, der Strafproceßordnung, betreffend die ununterbrochene Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat auch für die Procedur der politischen Strafbehörden zu gelten.

Leopoldine T. ist wiederholt wegen unbefugten Branntweinschankes abgestraft worden. Nachdem die der Gesuchstellerin auferlegten Geldstrafen selbst im Executionswege nicht eingebracht werden konnten, dieselbe durch ihre wiederholten Recurse und Eingaben die Vollstreckung der einzelnen Erkenntnisse zu verzögern und hinauszuschieben wußte, so wurde ihr über das Gesuch: die ihr zuletzt zugedachte zehntägige Arreststrafe in Terminen von zweimal zwölf Nachtstunden in jeder Woche vollstrecken zu dürfen, vom Magistrat in W. bedeutet, daß auf dieses Gesuch nicht eingegangen werden könne.

Einem neuerlichen Gesuche um die Gestattung, die zuerkannten Arreststrafen im Gesammtausmaße von 28 Tagen in Terminen zu zwei Tagen wöchentlich vollstrecken zu dürfen, gab der Magistrat Folge und zwar in der Art, daß dieselbe wöchentlich je zwei beliebige Tage im Arreste zuzubringen habe.

Das Ministerium des Innern, anläßlich eines Majestätsgesuches von der Verfügung des Magistrates in Kenntniß gebracht, erklärte mit Erlaß vom 23. August 1870, Z. 11781, daß der Magistrat „nach §. 322 der Strafproceßordnung nicht berechtiget war, der Leopoldine T. die ihr zuerkannten Arreststrafen in unterbrochenen Zeiträumen zu gestatten."

A.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10148, betreffend die Mittheilung von Todesfällen von vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen Personen an die Matrikenführer des Geburtsortes dieser Personen.

Um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung zu erleichtern, finde ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmt, anzuordnen:

Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige, vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb acht Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person und zwar in der Regel direct, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einen, jene Eintragung nachweisenden Sterb-Matrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburts-Matrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkungen", den Tag und Ort des Sterbfalles unter Beziehung auf jeden den Matriken-Acten beizulegenden Sterb-Matrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verläßlicher Weise nicht zu constatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Hienach wollen Euer . . . . . . die Hochdenselben unterstehenden Matrikenführer instruiren.

Erlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1870, Z. 12689, betreffend die vom Reichs-Kriegs-Ministerium eingeleitete Anordnung zur Mittheilung von Todesfällen activer Militärs.

Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat mit Circular-Verordnung vom 17. August 1870, A 9, Nr. 4747, angeordnet, daß jeder Todesfall einer in activen Diensten verstorbenen Person des k. k. Heeres, von dem betreffenden Truppenkörper oder Heeresanstalt sofort dem Ergänzungs-Bezirks-Commando, in dessen Bereiche der mit Tod Abgegangene heimatszuständig war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politischen Bezirks- (Comitats-) Behörden bekannt gegeben werde, wornach es den Hinterbliebenen ein Leichtes sein wird, sich die Todtenscheine entweder im Wege der vorgenannten Behörden und der Ergänzungs-Bezirks-Commanden, oder aber directe von dem Militär-Pfarramte ihres Bezirkes zu verschaffen.

Ich beehre mich Euer . . . . . . hievon, in Folge Note des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 17. l. M., Z. 4747, mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die politischen Unter-Behörden zur entsprechenden Mitwirkung bei Durchführung dieser Verordnung anzuweisen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 17. August 1870, Z. 9063, an die Landeschefs in Krain, Steiermark und Triest, enthaltend die Bedingungen zur Vornahme von Probefahrten mit Dampflastkarren (Straßenlocomotiven) an ärarischen Straßen.

In Beziehung auf das Gesuch des Fr. v. G. zu M. in Krain um die Bewilligung, Probefahrten mit Dampflastkarren durch drei Jahre auf den Straßenstrecken. . . . . . . mauthfrei vornehmen zu dürfen, finde ich Nachstehendes zu eröffnen:

Ich genehmige zwar principiell commissionelle Probefahrten auf der von Graz über Laibach nach Triest führenden Reichsstraße für die Zeitdauer von drei Jahren, jedoch mit dem Beifügen, daß, wenn schon früher aus öffentlichen Rücksichten die Unzulässigkeit dieses neuen Transportmittels sich klar herausstellen sollte, die gedachten Probefahrten auch noch vor Ablauf jener Frist gänzlich eingestellt werden müssen.

Das k. k. Finanzministerium hat die Mauthfreiheit für diese Probefahrten auf den in den drei Kronländern Steiermark, Krain und Küstenland liegenden Strecken der obigen Reichsstraße zugestanden.

Wegen Benützung der nicht ärarischen Straßenstrecke von M. in Krain gegen F. in Steiermark zu solchen Probefahrten wird es jedoch dem Gesuchsteller obliegen mit den dießfalls competenten Organen das erforderliche Uebereinkommen zu erzielen.

Nachdem diese Probefahrten bloß im Interesse des Petenten liegen, daher nur auf seine eigenen Kosten stattfinden dürfen, so wird derselbe gegenüber jeder der drei Landesstellen in Triest, Laibach und Graz die Verpflichtung zu übernehmen haben, nicht nur alle Commissionskosten zu tragen, sondern auch für jeden an der Straße, deren Objecten und für jeden anderen verursachten Schaden zu haften, sowie jene Herstellungen an den Straßen und deren Objecten auf eigene Kosten zu übernehmen, welche für die Durchführung der Probefahrten als nothwendig sich darstellen.

Der Gesuchsteller wird ferner jeder der erwähnten Landesbehörden eine Beschreibung der Dampflastkarren und der Lastwägen, insbesondere aber das Gewicht der ersteren und der letzteren im beladenen Zustande sammt der Länge der einzelnen Wägen und des ganzen Zuges mitzutheilen haben, um hiernach die Inanspruchnahme der Straße und deren Objecte im Vorhinein beurtheilen zu können.

Mit dieser Mittheilung kann der Petent zugleich auch das Ansuchen um die Anordnung einer vorläufigen politisch commissionellen Begehung der Straße verbinden, bei welcher außer dem Petenten namentlich auch die betreffenden Bezirksingenieure und Gemeindevorsteher zu interveniren haben.

Auf Grundlage dieser commissionellen Begehung sind jene Herstellungen an der Straße und deren Objecten, welche noch vor Beginn der Probefahrten effectuirt sein müssen, und überhaupt alle muthmaßlich nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen und zwar auch in feuerpolizeilicher Hinsicht festzustellen.

Je nach dem Antrage der Begehungscommission und der hierüber erfolgenden Entscheidung jeder Landesstelle hat der Petent die angeordneten Herstellungen und zwar insbesondere die als nöthig erkannten Verstärkungen an den Straßenbauobjecten auszuführen, nach deren Beendigung und Collaudirung er erst um die Abordnung der Commission für die erste Probefahrt bei jeder Landesstelle einschreiten kann.

Daß bei diesen Probefahrten von der Commission auch die nöthigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Fahrenden und Fußgänger zu treffen sein werden, ist selbstverständlich.

In dem über jede commissionelle Probefahrt in jedem Kronlande auszufertigenden ämtlichen Protocolle sind die Wahrnehmungen über den Erfolg derselben, über die etwa an der Maschine noch nöthigen Verbesserungen und alle jene Bedingungen anzuführen, die bei der Fortsetzung der Probefahrten in dieser oder jener Richtung beobachtet werden müssen.

Jedes Probefahrts-Protocoll ist der betreffenden Landesstelle zur entsprechenden weiteren Verfügung und sohin dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen.

Wenn die Ergebnisse der Probefahrten wiederholt so ungünstig ausfielen, daß jede weitere Fortsetzung derselben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erschiene, und der Gesuchsteller keine Verbesserungen an der Maschine anzugeben und einzuführen vermöchte, welche günstige Resultate für die Folge in sichere Aussicht zu stellen geeignet wären, so wird die Commission die oben angedeutete Einstellung der Probefahrten zu beantragen und selbe zu motiviren haben.

Im Falle günstigerer Ergebnisse wird aber zu einer commissionellen Probefahrt in jedem Kronlande auch ein Vertreter der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen beizuziehen sein.

Jene commissionelle Probefahrt in jedem Kronlande, bei welcher sich die Zulässigkeit der definitiven Einführung dieses neuen Transportsmittels auf der den Probefahrten unterzogenen Straßenstrecke desselben Kronlandes unzweifelhaft herausstellen sollte, ist als die letzte Fahrt vor der Concessionirung zu betrachten, wenn auch die zugestandene Probezeit von drei Jahren noch nicht abgelaufen wäre.

Hiernach wären sodann mit Rücksicht auf die bei den Probefahrten gemachten Erfahrungen jene Bedingungen festzustellen, unter welchen bei Erneuerung des dießfälligen Gesuches des Petenten die besagte Concessionirung erfolgen könnte.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem oberösterr. Professor des österr. Civilrechtes an der Wiener Universität Dr. Peter Harum taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen und gestattet, daß derselbe zur außerordentlichen Verwendung in das Cultusministerium berufen werde.

Se. Majestät haben dem Obercommissär der Polizeidirection in Prag Franz Jawurek den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe im Obersthofmarschallamte Karl Huymann als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem k. Rathe und Mitglied der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale Albert Camesina Ritter v. San Vittore den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem mährisch-schlesischen Postdirector, Oberpostrath Johann Kallmann bei seiner Pensionirung die a. h. Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung ausgedrückt werde.

Se. Majestät haben den Postdirector für Steiermark und Kärnten Oberpostrath Filipp Jägerbauer zum Postdirector in Brünn und den Vicedirector der niederösterr. Postdirection, Oberpostrath Johann Swoboda zum Postdirector in Graz, ferner den Postamtsverwalter in Wien Alexander Barges zum Vicedirector der niederösterr. Postdirection mit dem Titel und Charakter eines Oberpostrathes ernannt.

Se. Majestät haben dem Postinspector im Handelsministerium Peter Käuffl in Anerkennung seiner eifrigen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberpostrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Triester Stadtphysikus, Medicinalrath Dr. Josef Dolnitscher, den Primararzt Dr. Franz Dreer, den praktischen Arzt Dr. Alexander v. Goracuchi, den Stadtarmenarzt Dr. Franz Ferrari, den Operateur Dr. Richard v. Fischer und den Primararzt Dr. Georg Nicolich zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für das Küstenland ernannt.

Der Minister des Innern hat die Professoren Dr. Karl Aberle, Dr. Wenzel Güntner, Dr. Ignaz Schuhmacher und Dr. Leopold Spatzenegger, den Bezirksarzt Dr. Anton Sauter und den Stadtphysikus Dr. Richard Schlegel zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes in Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Obercommissär der Polizeidirection in Prag Johann Kreutzer zum Polizeirathe daselbst ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Försterstelle in Hallstatt oder eine andere Försterstelle bei der Aerarial-Forstverwaltung der österr. steierm. Salzkammergüter mit 525 fl. Jahresgehalt, 10percentigem Quartiergelde dieses Gehaltes oder Naturalquartier, Reisepauschale von 210 fl. jährlich und Holzdeputat von 16 Wr. Klafter Scheiter, gegen Cautionserlag im Gehaltsbetrage, bis 10. November l. J. (Amtsblatt Nr. 255.)

Zweite Gemeindebeamtensstelle in Waidhofen a. d. Ybbs. 500 fl. Jahresgehalt, bis 14. November l. J. (Amtsblatt Nr. 255.)

Aerztliche Concipistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Linz mit 800 fl. Gehalt, bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 257.)

Aerztliche Concipistenstelle bei der Statthalterei in Innsbruck mit 800 fl. jährlich und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl., bis 15. November l. J. (Amtsblatt Nr. 259 und 260.)

Landessanitätsreferentenstelle bei der Statthalterei in Graz, mit Statthaltereirathsrang und Gehaltsbezug von 2200 fl. und 300 fl. Localzulage, bis 20 November l. J. (Amtsblatt Nr. 261.)

Bezirkscommissärsstelle bei den steiermärkischen Verwaltungsbehörden, 800 fl. Jahresgehalt, eventuell prov. Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt jährlich. Außerdem eine definitive oder prov. Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. jährlich, bis 15. November l. J. (Amtsblatt Nr. 261)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. — Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.